
TOP 13:

Verordnung über die Anforderungen an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (Lebensmittelkontrollpersonal-Verordnung - LKonV)

Drucksache: 444/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ist sicherzustellen, dass das in der Lebensmittelüberwachung eingesetzte Kontrollpersonal eine seinem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung bzw. Schulung erhält, die es dazu befähigt, seine Aufgaben fachkundig wahrzunehmen und amtliche Kontrollen sachgerecht durchzuführen. Auf Grund der weiteren Zunahme der industriell geprägten Lebensmittelproduktion, der weiteren Konzentration von Produktionsstandorten sowie der Komplexität der Eigenkontrollsysteme der Lebensmittelunternehmen entlang der Lebensmittelkette sind die Anforderungen an die Qualifikation der Lebensmittelkontrollpersonen weiter gestiegen. Die derzeit geltende Lebensmittelkontrollleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) wird diesen gestiegenen Anforderungen nicht mehr in vollem Umfang gerecht.

Besondere Anforderungen an wissenschaftlich ausgebildetes Lebensmittelkontrollpersonal sind derzeit nicht definiert. Zudem ist derzeit kein eigenständiges Tätigkeitsprofil für die Durchführung von Routinetätigkeiten etabliert, um höher qualifizierte Lebensmittelkontrollpersonen von weniger anspruchsvollen Tätigkeiten wie der routinemäßigen Entnahme von Proben zu entlasten.

Deshalb soll mit der vorliegenden Verordnung eine bundesweite Harmonisierung und Anhebung der Anforderungen an die Befähigung von Lebensmittelkontrollpersonen sowie eine Öffnung des Berufsbildes für wissenschaftlich ausgebildetes Personal bei gleichzeitiger Eröffnung der Option für die Unterstützung der Lebensmittelkontrollpersonen bei Routinetätigkeiten durch Lebensmittelkontrollassistenten erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** wird die Nichtzustimmung damit begründet, dass die bisher bewährte Differenzierung zwischen wissenschaftlich und fachlich ausgebildetem Kontrollpersonal durch die Verordnung entfallen soll. Die einheitliche Regelung aller Berufsgruppen, die die Kontrollaufgaben in der Lebensmittelüberwachung wahrnehmen, sei nicht sachgerecht und verursache zusätzliche Kosten, deren Höhe derzeit nicht absehbar sei.

Die Verordnung berücksichtige insbesondere auf Grund detaillierter und einheitlicher Regelungen nicht die Situation kleiner Verwaltungseinheiten, in denen wissenschaftlich ausgebildetes Personal (z. B. Veterinäre) und fachlich ausgebildetes Personal (Lebensmittelkontrolleure) unterschiedliche Tätigkeiten wahrnehmen und in besonderen, komplexen Fällen durch spezialisiertes Kontrollpersonal (Spezialeinheit) unterstützt werde.

Es bestehe kein zwingender Grund einer Novellierung zum jetzigen Zeitpunkt. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz befinde sich zurzeit in einer umfassenden Revision. Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen beträfen auch die Anforderungen an das Kontrollpersonal in der Lebensmittelüberwachung. Eine erneute Novellierung in naher Zukunft sei damit nicht auszuschließen.

Zur Beibehaltung der Flexibilität und im Hinblick auf die Novellierung der EU-Verordnung über amtlichen Kontrollen sollte der Regelungsinhalt der Verordnung in einen Bund-Länder-Leitfaden aufgenommen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 444/1/13** ersichtlich.